

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 15. Februar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁶⁾ (Stand 20. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert)

¹⁾ Die Fachstelle Standortförderung gewährt einmalig nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge.

²⁾ Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 750'000 Franken.

^{2bis)} In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 1.5 Millionen Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen. Dabei bleibt der Höchstbeitrag auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 begrenzt.

¹⁾ SR [818.102](#).

²⁾ SR [951.262](#).

³⁾ BGS [111.1](#).

⁴⁾ BGS [614.11](#).

⁵⁾ BGS [940.11](#).

⁶⁾ BGS [101.6](#).

GS 2021, 8

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 750'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 500'000 Franken beträgt.

² Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt pro Unternehmen höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 jedoch höchstens 2 Millionen Franken (inkl. Zinszahlungen und Spesen).

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert)

¹ Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 2.75 Millionen Franken betragen.

^{1bis} Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2^{bis} auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 3.5 Millionen Franken betragen.

§ 8 Abs. 1

¹ Das Unternehmen belegt, dass:

c) (geändert) seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen.

§ 10b Abs. 1 (geändert)

¹ Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b und 10 Absätze 1 und 1^{bis}.

§ 10c (neu)

Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen

¹ Als teilgeschlossen gelten Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage teilweise schliessen müssen.

² Das teilgeschlossene Unternehmen belegt, dass

- a) sein Jahresumsatz 2020 oder der Umsatz der letzten 12 Monate in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt; und
- b) mehr als 25 Prozent der Umsatzeinbusse (im Vergleich mit dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019) durch die behördliche Schliessung verursacht wurde.

§ 12 Abs. 1

¹ Nicht anspruchsberechtigt sind Unternehmen

- b) *(geändert)* die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.

§ 16 Abs. 1

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben unter Vorbehalt von § 10b folgende Unterlagen einzureichen:

- g) *(geändert)* durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigter definitiver Jahresabschluss 2020; soweit dieser noch nicht vorliegt, ist die durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte provisorische Fassung einzureichen;
- h) *(geändert)* durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze 2018, 2019, 2020 bzw. Monatsumsätze 2021 bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1^{bis};
- i) *(geändert)* Kontobescheinigung des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020;
- j) *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 16. Februar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 15. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/150 vom 15. Februar 2021.

Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).